

Der europäische Haftbefehl und das Recht auf ein unabhängiges Gericht: Der „Fall“ Polen vor dem EuGH - EuGH, Urt. vom 25. Juli 2018, C-216/18 PPU

Nach dem Urteil in Sachen Aranyosi und Caldaru vom 5. April 2016 (C-404/15 und C-659/15 PPU) hatte der EuGH nun erneut Gelegenheit, sich zu etwaigen im Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl (RbEuHb, 2002/584) nicht ausdrücklich geregelten Ausnahmen von der Vollstreckungspflicht zu äußern.

Die Vorgeschichte besteht darin, dass das höchste irische Strafgericht (High Court) dem EuGH gem. Art. 267 AEUV die Frage vorgelegt hat, ob auch im Falle der Existenz eines begründeten Vorschlags der EU-Kommission gem. Art. 7 I EUV (Vorschlag an den Rat, die Gefahr einer Verletzung der EU-Grundwerte durch einen bestimmten Mitgliedstaat festzustellen) geprüft werden muss, ob nach einer auf Grund eines Europäischen Haftbefehls erfolgten Auslieferung dem Betroffenen im Ausstellungsstaat (hier Polen) konkret und individuell die Gefahr einer Grundrechtsverletzung (hier Fehlen unabhängiger Gerichte) droht.

Im Aranyosi und Caldaru-Urteil hatte der EuGH, kurz gesagt, erkannt, dass die Justizbehörden des Vollstreckungsstaates im Falle einer als möglich erscheinenden unmenschlichen Behandlung (Art. 4 Grundrechte-Charta der EU) des Betroffenen im Ausstellungsstaat eine zweistufige Prüfung vorzunehmen hat: Zunächst muss ermittelt werden, ob im Ausstellungsstaat einschlägige systemimmanente oder zumindest generalisierte Missstände vorherrschen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob sich diese generell beobachtbaren Defizite auch im konkreten Fall individuell auf den Betroffenen auswirken werden.

Die Unterschiede dieses früheren Urteils zum vorliegend betrachteten bestehen darin, dass im ersteren Fall die Verletzung des Folterverbotes, im neueren Fall hingegen die Verweigerung eines fairen Verfahrens bzw., konkreter ausgedrückt, eines unabhängigen Gerichts im Raum stand und nur im letzteren Fall ein Vorschlag gem. Art. 7 I EUV vorlag.

Das vorliegend interessierende Urteil enthält äußerst detaillierte Begründungen, weshalb es schwierig ist, sich darüber lediglich im Wege eines schnellen Durchlesens zu orientieren.

Deshalb folgt nun eine Übersicht in Form von Fragen und Antworten.

A) Die Bedeutung des zwischenstaatlichen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung (vgl. Art. 82 I AEUV sowie Erwägungsgrund 10 RbEuHb)

1. Worin findet das gegenseitige Vertrauen seine Rechtfertigung?

In den in Art. 2 EUV genannten Werten, auf denen die EU beruht („Polen“-Urteil, Rn. 35).

2. Welche Errungenschaft der EU wäre ohne das gegenseitige Vertrauen und die daraus resultierende gegenseitige Anerkennung undenkbar?

Der Raum ohne Grenzen, in dem gem. Art. 3 II EUV Sicherheit, Freiheit und Recht verwirklicht sind (Rn. 36).

3. Von welcher Annahme müssen die EU-Staaten auf Grund des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens im Regelfall ausgehen?

Der Annahme, dass die anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht, insbesondere die von der EU anerkannten Grundrechte einhalten (Rn. 36).

4. Welche Erfordernisse ergeben sich daraus für den Umgang der Mitgliedstaaten mit Hoheitsakten anderer EU-Staaten?

Sie dürfen hinsichtlich der Grundrechte kein die EU-Vorgaben übersteigendes Schutzniveau verlangen. Ferner dürfen sie, von außergewöhnlichen Situationen abgesehen, in einem konkreten Fall die Einhaltung der Grundrechte durch einen anderen Mitgliedstaat nicht überprüfen (Rn. 37).

B) Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht (Art. 1 II RbEuHb), einen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken

1. Aus welchen Normen können über die Art. 3 ff RbEuHb hinaus weitergehende Rechtfertigungen für die Verweigerung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgeleitet werden?

Aus Art. 1 III RbEuHb (Unantastbarkeit der Bindung an die in Art. 6 EUV genannten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze) sowie insbesondere aus dem Folterverbot des Art. 4 GRCh (Rn. 45).

2. Welches Grundrecht führte der Betroffene im vorliegenden Fall ins Feld, um die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls und seine Übergabe an Polen zu verhindern?

Das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht gem. Art. 47 II GRCh (Rn. 46).

C) Umfang und Bedeutung des Prinzips der Unabhängigkeit der Gerichte

1. Aus welchen Bestandteilen besteht die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte?

Aus einem äußeren und einem inneren Aspekt (Rn. 63, 65).

2. Was beinhaltet der äußere Aspekt?

Die Möglichkeit des Gerichts, autonom und frei von hierarchischen Zwängen und Anweisungen zu handeln sowie die Absenz von Druckausübung auf das Gericht (Art. 63).

3. Was beinhaltet der innere Aspekt?

Die objektive und unvoreingenommene Herangehensweise des Gerichts an die Urteilsfindung (Art. 65).

4. Durch was für Regelungen sind die Unabhängigkeit im engeren Sinn und die Unbefangenheit der Gerichte legislativ abzusichern?

Zum einen durch Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Spruchkörper und der Bestellung der Richter, der Länge der Amtszeit u.ä. (Rn. 66). Ferner durch die Ausgestaltung der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Richter in der Weise, dass im Rahmen solcher Maßnahmen eine inhaltliche Kontrolle von Urteilen ausgeschlossen ist und dass das Disziplinarverfahren seinerseits den Anforderungen an ein faires Verfahren i.S.d. Art. 47, 48 GRCh genügt.

5. Wie weit reicht das Gebot der Unabhängigkeit der Justiz im Rahmen des EuHb-Verfahrens?

Nicht nur zur Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, sondern auch zur Entscheidung, einen solchen auszustellen, ist nur eine unabhängige Justizbehörde berufen.

6. Ausfluss welchen Grundwerts (Art. 2 EUV) stellt das Gebot der Unabhängigkeit der Justiz dar?

Der Rechtsstaatlichkeit oder, anders ausgedrückt, der Herrschaft des Rechts (Rn. 58).

7. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Vertrauen, das anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich geschuldet wird, und dem Gebot der Unabhängigkeit der Justiz?

Die eindeutige Gefahr, die auszuliefernde Person treffe im Ausstellungsstaat auf kein unabhängiges Gericht, bedeutet eine Erschütterung des Vertrauens (Rn. 59).

D) Die praktische Anwendung der Ausnahme von der auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhenden Vollstreckungspflicht auf Grund des Fehlens einer unabhängigen Justiz

1. Müssen die vollstreckenden Justizbehörden von sich aus nachprüfen, ob im Justizwesen des Ausstellungsstaats systemimmanente Mängel bestehen, die zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz führen?

Die Ausführungen des EuGH sind wohl so zu verstehen, dass den Betroffenen eine Darlegungslast trifft (Rn. 60). Dies ist offenbar dem bereits erwähnten Leitgedanken geschuldet, dass die auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhenden Vollstreckungspflicht als Regel konzipiert ist und folglich eine etwaige Erschütterung des Vertrauens die Ausnahme darstellt. Daher dürfen die vollstreckenden Justizbehörden nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst auf einen entsprechenden Vortrag des Betroffenen hin Nachforschungen hinsichtlich der rechtsstaatlichen Verhältnisse im Ausstellungsstaat anstellen (vgl. insoweit Rn. 37).

2. Welche zwei Prüfungsstufen müssen die vollstreckenden Justizbehörden ausführen, nachdem die betroffene Person die Befürchtung, im Ausstellungsstaat auf kein unabhängiges Gericht zu treffen, geäußert hat?

Erstens muss ermittelt werden, ob im Ausstellungsstaat die eindeutige Gefahr gegeben ist, dass auf Grund einer ungenügenden Unabhängigkeit der Justiz ein faires Verfahren nicht gewährleistet ist (Rn. 61).

Zweitens müssen sich die Justizbehörden ein exaktes und spezifisch begründetes Urteil darüber bilden, ob auch im konkreten Fall belastbare Anhaltspunkte vorliegen für die Annahme, die Gefahr werde sich im gegebenen Fall auch tatsächlich verwirklichen (Rn. 68).

3. Welche Rolle spielt das Vorliegen eines begründeten Vorschlags der EU-Kommission gem. Art. 7 I EUV (Vorschlag, der Rat möge feststellen, dass hinsichtlich eines bestimmten Mitgliedstaats die Gefahr einer Verletzung der Grundwerte der EU gegeben ist) im EuHb-Vollstreckungsverfahren?

Im Rahmen der in der vorigen Frage geschilderten ersten Stufe dient ein zeitnah vorgelegter Vorschlag gem. Art. 7 I EUV als verlässliche Informationsquelle bezüglich des Verdachts, im Ausstellungsstaat existierten systemimmanente Mängel hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte (Rn. 61).

Im Rahmen der zweiten Stufe kommt einem solchen Vorschlag allerdings keine Bedeutung zu. Das heißt, der Vorschlag befreit die vollstreckenden Justizbehörden nicht von der Aufgabe, zu prüfen, ob im konkreten Fall tatsächlich ein unfaires Verfahren zu befürchten ist (Rn. 69).

4. Welche Phase muss das Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Grundwerte durch die Mitgliedstaaten (Art. 7 EUV) erreicht haben, damit die vollstreckenden Justizbehörden von der Pflicht, eine konkrete Gefährdung festzustellen, befreit sind?

Der Europäische Rat muss gem. Art. 7 II EUV eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Grundwerte durch einen Mitgliedstaat festgestellt haben. In Folge dessen muss dann der Rat gem. Art. 7 III EUV die Aussetzung des Rechts des Ausstellungsstaats, Europäische Haftbefehle zu erlassen und deren Vollstreckung zu verlangen, ausgesetzt haben (Rn. 72).

Abschließende Bemerkung:

Die Bedeutung des vorliegenden Urteils liegt wohl darin, dass der EuGH die in Erwägungsgrund 10 RbEuHb festgesetzte Ausnahmeregelung von der Vollstreckungspflicht in das zweistufige Prüfungssystem (systemimmanente Mängel im Ausstellungsstaat, konkrete Realisierung der damit gegebenen Gefahr von Rechtsbeeinträchtigungen im individuellen Fall), das durch das Aranyosi und Caldararu-Urteil geschaffen wurde, eingefügt hat. Überdies wurde die Ausnahmenorm auch konkretisiert, denn das Gericht fordert ja eine ausdrückliche Suspensierung der Rechte des Ausstellungsstaates aus dem RbEuHb durch den Rat (Art. 7 III EUV).

Hinweis: Die Analyse des Urteils wurde an Hand des englischsprachigen Originals vorgenommen.

Allen Lesern vielen Dank für ihr Interesse!
Rechtsanwalt Sven Ringhof, 10. August 2018

